



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abt 1 - Verfassung
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Patricia Heindl-Kovac

Geschäftszahl:
VA-8681/0002-V/1/2019

Datum:
03. Juni 2019

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz und das Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz geändert werden
Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ 01-VD-LG-1864/11-2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft begrüßt die im Abschnitt 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgesehene gesetzliche Verankerung und Einrichtung einer Geschäftsstelle eines unabhängigen Monitoringausschusses zur Wahrnehmung der Aufgaben des Schutzes, der Überwachung und der Förderung der Umsetzung und der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) in der bestehenden Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. In diesem Punkt wird einer gegenüber der Kärntner Landesregierung schon im Juni 2017 ausgesprochenen Empfehlung der Volksanwaltschaft entsprochen.

Die darüber hinausgehende und ebenfalls das Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) betreffende Empfehlung der Volksanwaltschaft zu einer Gesetzesänderung wird zu Zl. 01-VD-LG-1864/11-2019 zwar im Allgemeinen Teil der Erläuterungen der gegenständlichen Novelle erwähnt, findet aber ansonsten keinen Niederschlag im Begutachtungsentwurf.

Trotz schriftlicher Zusagen eine gesetzliche Änderung in der laufenden Gesetzgebungsperiode vorzunehmen und trotz Ankündigung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf bleiben damit Zentren für psychosoziale Rehabilitation (im Folgenden: ZPSR)

sowie Einrichtungen zur Nachbetreuung einer Alkohol- oder Drogensucht weiterhin vom Anwendungsbereich des K-ChG ausgenommen.

Der auf gesetzlicher Basis passierende Ausschluss der in ZPSR's sowie Einrichtungen zur Nachbetreuung einer Alkohol- oder Drogensucht lebender Menschen von Unterstützungsangeboten gründet sich unmittelbar auf § 2 Abs. 3 K-CHG und hat zur Folge, dass ca 700 Personen Hilfestellungen, die ansonsten allen Menschen mit Behinderung zuteilwerden (Förderung der Erziehung und Entwicklung, fähigkeitsorientierte Beschäftigung und berufliche Eingliederung, Assistenz- und Unterstützungsleistungen, Rehabilitation) vorenthalten werden. Krankheitsspezifische pflegerische Konzepte bzw. zielgerichtete Rehabilitationspläne bestehen in den ZPSR nur bedingt. Vor allem für jüngere Klientinnen und Klienten braucht es qualitativ höherwertige Angebote und Therapieansätze, spezialisierte Wohneinrichtungen für Menschen mit Suchterkrankungen stehen derzeit in Kärnten nicht zur Verfügung. Darin erblickt die Volksanwaltschaft eine völlig unsachliche gesetzliche Diskriminierung chronisch psychisch Kranker, welche nicht dem heutigen fachlichen Stand der Psychiatrie und Psychotherapie entspricht.

Die Volksanwaltschaft hat den bestehenden legislativen Änderungsbedarf medial sowie im Rahmen der Präsentation des Kärntner Landesetappenplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Dezember 2016 aufgezeigt und in der Folge nicht nur gegenüber der Landesregierung sondern auch im Zuge ihrer Tätigkeitsberichte gegenüber dem Kärntner Landtag ausführlich dargelegt. Zuletzt gab Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. Beate Prettner zu ZI. 05-P-AHAL-1665/38/2018 in ihrer Stellungnahme vom 8.8.2018 gegenüber der Volksanwaltschaft bekannt, dass sie dem Verfassungsdienst einen den Intentionen der Volksanwaltschaft Rechnung tragenden Auftrag zum Entfall des § 2 Abs. 3 K-ChG erteilen wird. Daran ist angesichts der jetzt beabsichtigten Novellierung des K-ChG festzuhalten.

Die Volksanwaltschaft vertritt die Ansicht, dass die Kärntner Landesregierung zu ihrer bisherigen Zusicherung zu stehen hat und sich nicht ohne Grund in Widerspruch zu dem setzen darf, was sie zuvor mehrfach konkret in Aussicht stellte.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER